



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2017

13. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Februar 2017 Seite 268

Rahmenordnung für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste und die Informationssicherheit an der Technischen Universität Chemnitz (IuK-Rahmenordnung) vom 10. Februar 2017 Seite 275

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Februar 2017

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktor
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Studiengangsleiter
- § 10 Studienkommissionen
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Praktikumsbüro
- § 13 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Das ZLB nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) wahr und arbeitet auch bei der Qualifizierung seines wissenschaftlichen Personals vertrauensvoll mit den Fakultäten zusammen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 80 SächsHSFG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Es ist zuständig für die von der TUC angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 38 SächsHSFG.

(2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
3. Sicherung des Lehrangebots für die vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote sowie Planung des Studienangebots,
4. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
5. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
6. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren,
7. Initiierung und Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
8. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen,
9. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
10. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschullehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
11. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote.

(3) Die Planung und Koordinierung des Lehrangebots in lehramtsbezogenen Studiengängen erfolgt unter Einbeziehung der an dem Studiengang beteiligten Institute und Fakultäten. Das ZLB arbeitet mit Partnern außerhalb der TUC, die an dem Examensstudiengang Lehramt an Grundschulen beteiligt sind, zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLB sind:

1. die Hochschullehrer, die dem ZLB durch das Rektorat zugeordnet sind,
2. die Hochschullehrer anderer Untergliederungen der TUC, denen auf Antrag durch das Rektorat die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist,
3. das weitere Personal nach § 57 SächsHSFG, das im ZLB überwiegend tätig ist,
4. die vom Staatsministerium für Kultus abgeordneten Lehrpersonen und
5. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZLB obliegt.

(2) Angehörige des ZLB sind durch Beschluss des Vorstandes dem ZLB zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne des § 49 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung sind.

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Angehörige sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen verpflichtet.

§ 4

Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. der Direktor (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. der Studiengangsleiter (§ 9) und
6. die Studienkommissionen (§ 10).

§ 5

Vorstand

(1) Das ZLB wird von einem Vorstand, bestehend aus dem Direktor (§ 6) und zwei weiteren Mitgliedern, geleitet. Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Erweiterten Vorstand des ZLB angehörenden Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Lehre, Forschung und Studium,
2. Beschlussfassung über die Zuordnung von Angehörigen zum ZLB,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Aus- und Weiterbildungsangebote,
6. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZLB an das Rektorat,
7. Empfehlungen zur Änderung der Ordnung des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
8. Empfehlungen für Benutzungsordnungen des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
9. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise bilden.

§ 6

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus dem Kreis der dem ZLB angehörenden Professoren vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines Professors, welchem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist, zum Direktor bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Der Direktor bestimmt eines der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 5) zu seinem Stellvertreter, welcher ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Amtszeit des Stellvertreters des

Direktors endet mit der Amtszeit des Direktors. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Direktors führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers des Direktors fort.

(2) Der Direktor führt das ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZLB in Angelegenheiten des ZLB gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen (z. B. in landesweiten Koordinierungsgremien für die Lehrerbildung und in dem bundesweiten Zusammenschluss der Zentren für Lehrerbildung) im Rahmen seiner Aufgaben. Er schließt Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat ab.

(3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern.

(4) Der Direktor ist im Benehmen mit dem Studiengangsleiter zuständig für die Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZLB eingerichteten Studiengänge. Der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er leitet für die Juniorprofessoren des ZLB Evaluationsverfahren gemäß § 70 Satz 3 und 5 SächsHSFG i.V.m. der Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren bei Juniorprofessoren an der TUC (Juniorprofessoren-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung ein.

§ 7

Erweiterter Vorstand

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an

1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG und
4. jeweils mit beratender Stimme der Direktor, der Studiengangsleiter und der für das ZLB zuständige Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden von den Mitgliedern des ZLB der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Für das Wahlverfahren werden die §§ 2 bis 21 der Wahlordnung der TUC in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
3. Sicherung des Lehrangebotes gemäß § 2 Abs. 1 und die Planung des Studienangebotes im Benehmen mit dem Studiengangsleiter,
4. Unterstützung von Forschungsvorhaben am ZLB,
5. Unterbreitung von Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat,
6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB an das Rektorat und den Beirat,
7. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
8. Stellungnahme zum Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
9. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,

10. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschullehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 11. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 12. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung von Dienstverhältnissen von dem ZLB zugeordneten Juniorprofessoren gemäß § 70 Satz 3 und 5 SächsHSFG i.V.m. der Juniorprofessoren-Ordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung und von Vorschlägen entsprechend § 70 Satz 4 SächsHSFG,
 13. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 14. Wahl des Direktors und der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes aufgrund des Vorschlages des Rektorates,
 15. Wahl des Studiengangsleiters,
 16. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote,
 17. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung des ZLB und zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen des ZLB.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) § 54 und § 56 SächsHSFG gelten entsprechend. Als Öffentlichkeit gelten die Mitglieder und Angehörigen des ZLB. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Beschlüssen des Erweiterten Vorstandes über Berufungsvorschläge dürfen die Hochschullehrer des ZLB, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, stimmberechtigt mitwirken. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 **Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

1. der für den Bereich Lehre und Internationales zuständige Prorektor als Vorsitzender,
2. fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG, davon je einer aus
 - a) der Fakultät für Mathematik,
 - b) der Fakultät, welcher der Inhaber der Professur für Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales als Zweitmitglied angehört,
 - c) der Philosophischen Fakultät,
 - d) der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und
 - e) dem ZLB,
3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG,
5. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG,
6. mit beratender Stimme der Direktor.

Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e werden vom Leiter der jeweiligen Untergliederung der TUC vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden von den Senatsvertretern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Stellungnahme zu Vorschlägen des Erweiterten Vorstandes für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB,
2. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
3. Beratung bei der internen Evaluation des ZLB,
4. Unterstützung der Abstimmung des ZLB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TUC.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er tagt nichtöffentlich und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf sachkundige Personen (Studiengangsleiter, auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen, Mitglieder nicht im Beirat vertretener Fakultäten) beratend hinzugezogen werden. Das Ergebnisprotokoll wird auch an das Rektorat und den Vorstand des ZLB übersandt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Studiengangsleiter

(1) Der Erweiterte Vorstand des ZLB wählt auf Vorschlag des Direktors für die am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote einen Professor zum Studiengangsleiter für drei Jahre. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhält. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz. Er übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

§ 10

Studienkommissionen

Für jeden angebotenen Lehramtsstudiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, sowie für jedes schul- und lehramtsbezogene Weiterbildungsangebot im Sinne von § 38 Abs. 2 SächsHSFG wird durch den Erweiterten Vorstand des ZLB im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende angehören, eingesetzt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZLB. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Erweiterte Vorstand nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des ZLB wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

1. operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
2. Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der TUC,
3. Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte,
4. Durchführung der Studienfachberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung unter der Aufsicht des Studiengangsleiters.

§ 12

Praktikumsbüro

- (1) Das Praktikumsbüro des ZLB wird von einem Praktikumsbeauftragten geleitet. Der Praktikumsbeauftragte wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
- (2) Aufgaben des Praktikumsbüros sind die organisatorische Unterstützung der im Studiengang anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien (SPS), insbesondere
1. die Koordination des Lehrangebots im Bereich der SPS,
 2. die Kooperation mit den Praktikumschulen in der Stadt und der Region Chemnitz mit dem Ziel des Aufbaus eines Netzwerkes aus Praktikumschulen,
 3. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in der Stadt und der Region Chemnitz auf dem entsprechenden Internetportal, das die Zuweisung der Praktikumsplätze vornimmt,
 4. die Organisation und Durchführung der Qualifizierung der an den SPS beteiligten Mentoren sowie
 5. die Mitwirkung bei der Entwicklung und Organisation der SPS in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 2017 und der Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Januar 2017.

Chemnitz, den 10. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Rahmenordnung
für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste
und die Informationssicherheit
an der Technischen Universität Chemnitz (IuK-Rahmenordnung)
vom 10. Februar 2017**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 83 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Ordnung

2. Abschnitt - Informations- und Kommunikationsdienste

- § 3 Nutzungszweck und Zulassung zur Nutzung
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Kommunikationsnetz, Host- und Domainnamen
- § 6 Zentrale Benutzerkennung
- § 7 IT-Dienste
- § 8 E-Mail
- § 9 Telekommunikation
- § 10 Software
- § 11 Sanktionen bei Missbrauch
- § 12 Haftung des Nutzers
- § 13 Haftung der Technischen Universität Chemnitz
- § 14 Rechte und Pflichten des Administrators
- § 15 Rechte und Pflichten des Leiters einer Struktureinheit

3. Abschnitt - Informationssicherheit

- § 16 Beteiligte im Informationssicherheitsprozess
- § 17 Informationssicherheits-Management-Team (SMT)
- § 18 IT-Sicherheitsbeauftragter der Universität
- § 19 IT-Sicherheitsbeauftragte der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung (Dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte)
- § 20 Informationssicherheitskonzept
- § 21 Notfallpläne
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form führen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen, Systeme und Dienste der Technischen Universität Chemnitz, für deren Nutzung und für die Gesamtheit der Benutzer.
- (2) Die Festlegungen dieser Ordnung und der hieraus entstehenden Rahmenrichtlinien sind bei Vereinbarungen und Verträgen mit An-Instituten und außeruniversitären Einrichtungen, die direkt an das Kommunikationsnetz der Technischen Universität Chemnitz angeschlossen oder über dieses Teilnehmer des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) sind, zu beachten.
- (3) Die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Dienste ist ausschließlich durch Mitglieder einer geschlossenen Benutzergruppe und zu Zwecken des § 3 dieser Ordnung zulässig. Zur geschlossenen Benutzergruppe gehören abschließend folgende Personen:
1. Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz,
 2. sonstige natürliche Personen, die die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 zeitlich begrenzt in Anspruch nehmen (Gäste),
 3. sonstige natürliche und juristische Personen auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Regelungen sowie
 4. Mitglieder und Angehörige anderer deutscher Hochschulen im Rahmen einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.
- (4) Weiterhin können Dienste mit öffentlichem Charakter (z.B. Webserver, FTP-Server) auch durch die Allgemeinheit genutzt werden.

§ 2 Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung sowohl der Nutzungsmöglichkeiten und Rechte als auch der verbindlich einzuhaltenden Pflichten für die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, Systeme und Dienste. Weiterhin sind die Festlegungen der zur Realisierung eines hochschulweiten Informationssicherheitsprozesses erforderlichen Verantwortungsstrukturen, einer Aufgabenzuordnung sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten geregelt.

2. Abschnitt Informations- und Kommunikationsdienste

§ 3 Nutzungszweck und Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt ausschließlich zu Zwecken, welche der Erfüllung der der Technischen Universität Chemnitz nach § 5 SächsHSFG obliegenden Aufgaben einschließlich der insoweit erforderlichen Verwaltungstätigkeit, insbesondere auch der nach § 6 SächsHSFG, dienen.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen, Systeme und Dienste nach § 1 Abs. 1 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn sie geringfügig ist, die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste durch die anderen Nutzer nicht behindert oder stört und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsberechtigungen für die Einrichtungen, Systeme und Dienste nach § 1 Abs. 1 erfolgt zeitlich befristet.
- (4) Das Rektorat kann im Ausnahmefall abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Nutzung der Einrichtungen, Systeme und Dienste nach § 1 Abs. 1 für weitere Zwecke genehmigen. Für die Nutzung von Software gilt § 10.
- (5) Einrichtungen, Systeme und Dienste nach § 1 Abs. 1 dürfen unberechtigten Nutzern nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Aufwand für Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit (Sensibilität) personenbezogener Daten gilt die Schutzbedarfsfeststellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3. Als Grundlage für die Zulässigkeit der Verarbeitung und den Schutz solcher Daten dient die Gesamtschutz-Stufe.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ohne die Erstellung, Umsetzung und Kontrolle eines Informationssicherheitskonzeptes nach § 20, in dem die besonderen Sicherheitsvorkehrungen definiert werden, unzulässig. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Technik Maßnahmen zu treffen und zu dokumentieren, um zu gewährleisten, dass
1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, so dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (3) Jede Struktureinheit kann die Verarbeitung fremder Dateien, die personenbezogene Informationen enthalten, auf ihren Rechnern in Ausnahmefällen im Auftrag eines Dritten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulassen. Verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, für die Vorgaben zur Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz sowie für die Kontrolle deren Umsetzung ist der Auftraggeber.
- (4) Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf elektronischem Wege (z.B. Telefon-, Lehrveranstaltungsverzeichnisse, Forschungsinformationssysteme) finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Anderenfalls ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

§ 5

Kommunikationsnetz, Host- und Domainnamen

- (1) Der Betrieb des Kommunikationsnetzes (Campusnetz) obliegt dem Universitätsrechenzentrum der Technischen Universität Chemnitz (URZ). Das URZ definiert dabei in Abstimmung mit dem am Rektorat verorteten CIO-Board Sicherheitsvorgaben und setzt diese Maßnahmen um. Alle Schutzmaßnahmen werden im Dokument "Schutzmaßnahmen im Kommunikationsnetz" als Bestandteil des Informationssicherheitskonzeptes (§ 20) fortgeschrieben.
- (2) Der Verantwortungsbereich des URZ erstreckt sich bis zum definierten Übergabepunkt am Kommunikationsnetz für das IP-Endgerät (z.B. Dosen-Port im Büro, WLAN-Infrastruktur). Ab diesem Übergabepunkt liegt die Verantwortung für das IP-Endgerät beim Nutzer bzw. Administrator. Der Nutzer bzw. Administrator ist verpflichtet, alle Maßnahmen für Datenschutz und -sicherheit zu ergreifen.
- (3) Netzübergänge zwischen dem Kommunikationsnetz, dem Internet sowie Netzen von Kooperationspartnern dürfen ausschließlich vom URZ realisiert werden.
- (4) Für die Technische Universität Chemnitz ist im weltweiten Domain Name Service (DNS) die Domain tu-chemnitz.de registriert. Das URZ verwaltet die Domain sowie deren Subdomains.
- (5) Alle an das Kommunikationsnetz der Technischen Universität Chemnitz angeschlossenen Endgeräte erhalten einen eindeutigen Namen (Hostnamen) in der Domain. Eindeutige Hostnamen werden nach dem Schema *Hostname.Subdomain.tu-chemnitz.de* gebildet. Für den Teil „Subdomain“ wird die Abkürzung der Fakultät, der Fachrichtung oder der jeweiligen zentralen Einrichtung verwendet. Über die Vergabe von

Subdomains entscheidet das URZ. Der Teil „Hostname“ wird vom Nutzer festgelegt. Eine weitere Unterteilung in Untereinheiten ist möglich.

(6) Der Eintrag von Hostnamen direkt unterhalb der Domain tu-chemnitz.de kann in Ausnahmefällen auf Antrag an das URZ erfolgen und bedarf der Zustimmung des Rektorates bzw. dessen Beauftragten.

(7) Die Vergabe von IP-Adressen wird durch das URZ geregelt.

§ 6

Zentrale Benutzererkennung

(1) Für die nach § 1 Abs. 3 nutzungsberechtigten Personen werden vom URZ eindeutige Benutzerkennungen gebildet und verwaltet. Der Benutzerkennung sind dienstbezogene Identifikationsmerkmale zugeordnet (z.B. Passworte, PINs, Chipkarten). Die Kenntnis bzw. der Besitz eines einer Benutzerkennung zugeordneten Identifikationsmerkmals identifiziert einen Nutzer gegenüber einem Dienst und bildet die Basis für die Erteilung von Berechtigungen bei dessen Benutzung. Die Benutzerkennung bleibt bis zur Aktivierung durch den Nutzer entsprechend dem § 21 des Sächsischen Datenschutzgesetzes für die Nutzung gesperrt. Ist die zentrale Benutzerkennung gesperrt, können alle Dienste nicht genutzt werden, die über die zentrale Benutzerkennung authentifiziert werden. Für bestimmte Dienste kann eine gesonderte Freischaltung der Benutzerkennung notwendig sein. Vor Aktivierung der zentralen Benutzerkennung ist die Benutzungsordnung des URZ anzuerkennen.

(2) Für den Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 findet zur Sicherstellung des Vorhandenseins der Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 sowie zur eindeutigen Identifizierung und damit zur Aktualität der Benutzerkennung regelmäßig ein Datenabgleich zwischen dem URZ und der zuständigen personalverwaltenden Stelle bzw. dem Studentenservice statt. Dazu werden Daten übermittelt und vom URZ verarbeitet.

(3) Für den Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Sicherstellung des Vorhandenseins der Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sowie zur eindeutigen Identifizierung und damit zur Aktualität der Benutzerkennung nur auf Antrag an das URZ erfolgen. Die Identität des Antragstellers muss zweifelsfrei feststellbar sein.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, ausschließlich mit den Benutzerkennungen und Identifikationsmerkmalen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde. Die Weitergabe von Identifikationsmerkmalen ist unzulässig. Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigten Personen die Nutzung seiner Benutzungskennung verwehrt wird. Dazu gehören die sorgfältige Wahl eines nicht einfach zu erratenden Passwortes und dessen regelmäßige Änderung. Dem Nutzer ist es untersagt, fremde Identifikationsmerkmale zu ermitteln, in Besitz zu nehmen und zu nutzen. Für Administratoren gelten die Regelungen in § 14.

(5) Das Sperren zentraler Benutzerkennungen auf Grundlage des § 11 erfolgt durch die Leitung des URZ bzw. deren Beauftragte.

§ 7

IT-Dienste

(1) Das URZ betreibt für die Technische Universität Chemnitz zentral bereitgestellte IT-Dienste (z.B. Storage-, Groupware-Dienste, Webserver). Zentral bereitgestellte IT-Dienste werden in einem Dienstleistungsverzeichnis veröffentlicht, in dem auf Dienstbeschreibung, Service-Level-Agreement (SLA) und erforderliche Schutzmaßnahmen verwiesen wird. Zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind vornehmlich die zentralen IT-Systeme zu nutzen.

(2) Der Betrieb dezentraler IT-Dienste erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Struktureinheit. Die Struktureinheit ist für die Umsetzung aller notwendigen Schutzmaßnahmen verantwortlich.

(3) Die Nutzung extern angebotener IT-Dienste wie z.B. Cloud-Angebote (z.B. Dropbox, Skype) ist nur nach Abschluss entsprechender Verträge (Nutzungsvertrag, Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) zulässig. Der Abschluss derartiger Verträge sowie die Nutzung externer Dienste bedürfen der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz und des URZ.

§ 8

E-Mail

- (1) Der ein- und ausgehende E-Mail Verkehr der Technischen Universität Chemnitz erfolgt über das zentrale Mailrelay am URZ. Das URZ trifft alle erforderlichen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Mailrelays.
- (2) Für alle ein- und ausgehenden E-Mails findet eine Prüfung auf Schadprogramme statt. E-Mails mit als schädlich erkanntem Inhalt werden abgewiesen.
- (3) Jede ein- und ausgehende E-Mail wird auf Spam-Merkmale untersucht. Gemäß den nutzerspezifischen Einstellungen werden als Spam eingestufte E-Mails abgewiesen, gelöscht oder markiert. Da Fehlbewertungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, übernimmt das URZ keine Haftung dafür, dass ausschließlich Spam-Mails und dass alle Spam-Mails als solche erkannt werden.
- (4) Alle ein- und ausgehenden E-Mails mit ungültigen Absender- oder Empfängeradressen werden automatisch abgewiesen.
- (5) Die Festlegung sowie die technische und administrative Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 wird durch das URZ im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz dokumentiert und fortgeschrieben.
- (6) E-Mail-Adressen für die Studierenden werden aus *Vorname.Nachname@sJAHR.tu-chemnitz.de* gebildet. Für alle anderen Nutzergruppen werden E-Mail-Adressen aus *Vorname.Nachname@Subdomain.tu-chemnitz.de* gebildet. Bei Namensdopplungen werden andere Formen gebildet.
- (7) Bei Bedarf wird eine strukturbezogene oder funktionsbezogene E-Mail-Adresse bestehend aus *struktureinheit@Subdomain.tu-chemnitz.de* oder *funktion@Subdomain.tu-chemnitz.de* vergeben.
- (8) Projektbezogene E-Mail-Adressen werden in Abstimmung mit dem URZ angelegt. Die Entscheidung über die Vergabe von projektbezogenen E-Mail-Adressen obliegt dem URZ.
- (9) Detaillierte Regelungen zur Vergabe und Nutzung von E-Mail-Adressen können in entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Festlegungen getroffen werden.

§ 9

Telekommunikation

- (1) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses werden die nach dem Stand der jeweils aktuellen Technik erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Schutz der Sprachkommunikation sicherzustellen.
- (2) Weiterhin gelten die Festlegungen der Dienstvereinbarung zwischen der Technischen Universität Chemnitz und dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP basierenden Telekommunikationssystems in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Software

- (1) Die Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Technischen Universität Chemnitz dürfen Software ausschließlich zur Lösung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 einsetzen.
- (2) Beim Einsatz von Software sind die für das jeweilige Produkt gültigen Lizenzbestimmungen einzuhalten.
- (3) Die private Nutzung der von der Technischen Universität Chemnitz erworbenen Software setzt voraus, dass diese Nutzungsform in Vertrags- oder Lizenzbestimmungen bzw. vom Hersteller ausdrücklich genehmigt ist und dass keine dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (4) Eine dienstliche Nutzung von Software der Technischen Universität Chemnitz auf privater Hardware muss in den jeweiligen Vertrags- oder Lizenzbestimmungen gestattet sein.
- (5) Die Nutzung von privat erworbener Software für dienstliche Zwecke muss durch die Lizenzbestimmungen abgedeckt sein und bedarf der Zustimmung des Leiters der Struktureinheit.
- (6) Je nach Softwarevertrag erhält der Nutzer das zeitlich unbefristete oder zeitlich befristete Nutzungsrecht. Ist die Nutzung zeitlich befristet, so ist nach Ablauf dieser Nutzungsfrist die Software in eigener Verantwortung und ohne Aufforderung des URZ zu deinstallieren. Zudem sind die Sicherungskopien unverzüglich zu vernichten.

§ 11

Sanktionen bei Missbrauch

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Einrichtungen, Systeme und Dienste nach § 1 Abs. 1 eingeschränkt oder ganz von ihr ausgeschlossen werden, wenn diese
1. schuldhaft gegen diese Ordnung verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 2. die Informations- und Kommunikationsdienste sowie Software der Technischen Universität Chemnitz schuldhaft für rechtswidrige, insbesondere auch strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Technischen Universität Chemnitz durch sonstiges schuldhaftes rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile zufügen oder
 4. den Versuch einer Handlung nach Nummer 1 bis 3 begehen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger Anhörung erfolgen.
- (3) Im Fall des hinreichend begründeten Verdachts des Vorliegens einer Handlung nach Absatz 1, können die betreffenden Nutzer vorübergehend in der Benutzung eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, bis die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt ist. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
- (5) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 sowie dann in Betracht, wenn künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht zu erwarten ist. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss kann auf Antrag oder von Amts wegen aufgehoben werden, sofern die Wiederholungsfahr nicht mehr besteht. Dies ist vom Ausgeschlossenen in schriftlicher Form auf dem Dienstweg bzw. im Fall von Studenten über den zuständigen Dekan glaubhaft zu machen.
- (6) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 2. Abfangen von Daten (§ 202b StGB),
 3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB),
 4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 5. Computerbetrug (§ 263a StGB),
 6. Verbreitung pornographischer und gewalt- und tierpornographischer Schriften und gleichgestellter Darstellungen (§§ 184, 184a, 11 Abs. 3 StGB),
 7. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften und gleichgestellter Darstellungen (§§ 184b, 184c, 11 Abs. 3 StGB),
 8. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 9. Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
 10. Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB),
 11. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 12. Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) und Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§ 270 StGB),
 13. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch lizenz- und urheberrechtswidrige Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe (§ 106 ff. UrhG).
- (7) Des Weiteren kommen gegen Beschäftigte und Beamte der Technischen Universität Chemnitz arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht. Bei strafbarem Verhalten bzw. bei einem entsprechenden hinreichenden Verdacht soll Strafanzeige erstattet werden.

§ 12

Haftung des Nutzers

- (1) Die Haftung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Hingewiesen wird insbesondere auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, das Urheber- und Markenrecht. Weiterhin kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Technischen Universität Chemnitz durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Informations- und Kommunikationsdienste sowie von Software nach § 10 bzw. durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtung aus dieser Ordnung entstehen.
- (3) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten infolge der Nutzung durch Dritte entstanden sind, wenn er deren Nutzung zu vertreten hat.
- (4) Der Nutzer hat die Technische Universität Chemnitz von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte diese wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (5) Hiervon unberührt bleiben die einschlägigen arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Haftungseinschränkungen sowie die hierzu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung.

§ 13

Haftung der Technischen Universität Chemnitz

- (1) Die Technische Universität Chemnitz übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass die Informations- und Kommunikationsdienste sowie die an der Universität eingesetzte Software fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar sind. Insbesondere können eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter nicht ausgeschlossen werden. Die Verwendung privat erworbener Software des Nutzers erfolgt auf dessen eigenes Risiko. Eine Haftung der Technischen Universität Chemnitz ist bei der Verwendung solcher Software durch den Nutzer ausgeschlossen.
- (2) Die Technische Universität Chemnitz übernimmt keine Verantwortung, Gewährleistung oder Garantie für die zur Verfügung gestellte Software. Weiterhin haftet die Technische Universität Chemnitz nicht für den Inhalt, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Technische Universität Chemnitz haftet im Übrigen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer Mitarbeiter.

§ 14

Rechte und Pflichten des Administrators

- (1) Die Administration von IT-Diensten und -Systemen (z.B. PC-Arbeitsplätze) muss kooperativ, sachgerecht und zweckgebunden erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich Personengruppen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 diese Dienste und Systeme nutzen dürfen.
- (2) Die Administratoren sind verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen, Informationsquellen zu Sicherheitsproblemen zu verfolgen und auf Hinweise zur Beseitigung von Sicherheitslücken zu reagieren.
- (3) Die Organisation von Datensicherungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Administratoren.
- (4) Der Administrator verwaltet die erteilten Benutzungsberechtigungen und Bestandsdaten der Benutzer, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.
- (5) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz der nutzereigenen Daten sowie zur Aufklärung und Unterbindung von Handlungen nach § 11 Abs. 1 erforderlich ist, kann der Administrator die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten. Zur Aufklärung und Unterbindung von Handlungen nach § 11 Abs. 1 kann, bis zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage, die vorherige Information des Nutzers unterbleiben. Für einen Missbrauch müssen tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte vorliegen.

(6) Der Administrator ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Informations- und Kommunikationsdienste in seinem Verantwortungsbereich durch die einzelnen Nutzer auszuwerten, soweit dies erforderlich ist:

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung von Handlungen nach § 11 Abs. 1.

(7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 6 Nr. 1, 5, 6 und soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Handlungen nach § 11 Abs. 1 unbedingt erforderlich ist, ist der Administrator berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses bzw. der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und vorheriger Information des Nutzers Zugriff auf die benutzereigenen Dateien zu nehmen. Liegen erhebliche und dokumentierte Anhaltspunkte für eine Handlung nach § 11 Abs. 1 vor, kann die vorherige Information des Nutzers bis zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage nach § 11 Abs. 3 unterbleiben.

(8) Alle Maßnahmen nach Absatz 5, 6 und 7 sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Nutzer ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Übermittlung von Nutzungsdaten durch den Administrator an Dritte ist unzulässig, soweit das SächsHSFG, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, in ihren jeweils gültigen Fassungen keine Ausnahmen fordern oder zulassen.

(10) Vom Softwarehersteller verlangte Audits über den Einsatz der Software sind mit dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz abzustimmen. Nach Unterrichtung des Leiters der Struktureinheit ist der Administrator berechtigt, die für die Auswertungen benötigten Angaben bereitzustellen.

§ 15

Rechte und Pflichten des Leiters einer Struktureinheit

(1) Der Leiter einer Struktureinheit ist für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Informations- und Kommunikationseinrichtungen, Systeme und Dienste in seinem Verantwortungsbereich einschließlich der Veranlassung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen zuständig.

(2) Der Leiter einer Struktureinheit ist für den ordnungsgemäßen Umgang der ihm zugeordneten Personen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 mit den genutzten Einrichtungen der Informationstechnologie sowie den Softwareressourcen und für die Einhaltung dieser Ordnung zuständig. Dies gilt ebenso für Personen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, durch welche eine Nutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 sowie der Software in der jeweiligen Struktureinheit erfolgt.

(3) Der Leiter einer Struktureinheit hat, soweit dies der Umfang des Betriebes der Informations- und Kommunikationseinrichtungen oder der dort eingesetzten Systeme und Dienste erfordert, in seinem Verantwortungsbereich einen oder mehrere Administratoren zu benennen. Der Administrator muss in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur Technischen Universität Chemnitz stehen.

(4) Die Administratoren sind durch den Leiter auf das Datengeheimnis gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 6 SächsDSG) zu verpflichten.

3. Abschnitt Informationssicherheit

§ 16

Beteiligte im Informationssicherheitsprozess

- (1) Die strategische Zuständigkeit für den Informationssicherheitsprozess obliegt dem Rektorat. Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeit wird das Rektorat durch das als Rektoratskommission nach § 83 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG eingesetzte CIO-Board sowie das Informationssicherheits-Management-Team (SMT) nach § 17 unterstützt.
- (2) Die weiteren Beteiligten im Informationssicherheitsprozess sind:
1. der IT-Sicherheitsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz nach § 18,
 2. der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz,
 3. die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten nach § 19,
 4. das URZ,
 5. alle Einrichtungen der Technischen Universität Chemnitz, die nach § 1 dieser Ordnung Informations- und kommunikationstechnische Einrichtungen sowie Systeme der Universität mit den zugehörigen elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten in Anspruch nehmen.
- (3) Das SMT ist für die Einbindung der Beteiligten nach Absatz 2 in den Informationssicherheitsprozess zuständig.

§ 17

Informationssicherheits-Management-Team (SMT)

- (1) Dem SMT gehören an:
1. der IT-Sicherheitsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz nach § 18 als Vorsitzender,
 2. ein Vertreter des Rektorates,
 3. ein Vertreter des CIO-Boards, soweit der Vertreter des Rektorates nach Nummer 2 diesem nicht angehört,
 4. der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz,
 5. ein Vertreter des URZ,
 6. ein Vertreter der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten nach § 19.
- Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden vom Rektorat bestellt. Der Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 wird vom Geschäftsführer des URZ vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Der Vertreter nach Satz 1 Nr. 6 wird vom IT-Sicherheitsbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig.
- (2) Das SMT tagt mindestens einmal im Jahr. Es tagt nichtöffentlich und wird vom IT-Sicherheitsbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz mit einer Frist von in der Regel 14 Tagen einberufen und geleitet.
- (3) Das SMT unterstützt das Rektorat bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zur Informationssicherheit. Es hat das Recht, sich in Sicherheitsfragen direkt an das Rektorat zu wenden. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Rektorat.
- (4) Das SMT ist für die Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitsrahmenrichtlinie sowie die Umsetzung und Überwachung des Informationssicherheitsprozesses verantwortlich. Die Struktureinheiten müssen das SMT bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dem SMT steht ein umfassendes Informationsrecht über Angelegenheiten zu, die für die Informationssicherheit relevant sind. Dazu sind dem SMT rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben von Bedeutung sein können. Das SMT kann alle Informationen verlangen, die für seinen Aufgabenbereich wichtig sind. Insbesondere gilt dies für die Prüfung und Analyse von IT-Sicherheitsvorfällen.
- (5) Das SMT initiiert und bestätigt die für die zentralen IT-Verfahren erforderlichen Schutzbedarfsfeststellungen.
- (6) Das SMT gibt die hochschulinternen technischen Standards zur Informationssicherheit vor. Außerdem veranlasst es die Schulung und Weiterbildung der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie die Unterstützung bei der Umsetzung der Informationssicherheitsrahmenrichtlinie.

(7) Die Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, bei allen relevanten Planungen, Verfahren und Entscheidungen mit Bezug zur Informationssicherheit, die jeweils zuständigen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie das SMT zu beteiligen.

(8) Das SMT dokumentiert sicherheitsrelevante Vorfälle und erstellt jährlich einen Informationssicherheitsbericht.

§ 18

IT-Sicherheitsbeauftragter der Universität

(1) Dem IT-Sicherheitsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Koordinierung des Informationssicherheitsprozesses,
2. Unterstützung des Rektorates bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zur Informationssicherheit,
3. Initiierung und Koordinierung der Erstellung der Informationssicherheitsrahmenrichtlinie der Universität,
4. Koordinierung sicherheitsrelevanter Projekte und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem SMT und den dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten,
5. Untersuchung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle und
6. Initiierung und Steuerung von Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung zur Informationssicherheit.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte berichtet dem Rektorat und dem SMT über seine Tätigkeit. Er ist Vorsitzender des SMT.

(2) Dem IT-Sicherheitsbeauftragten steht ein umfassendes Informationsrecht über Angelegenheiten zu, die für die Informationssicherheit relevant sind. Insbesondere gilt dies für die Prüfung und Analyse von IT-Sicherheitsvorfällen. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, in konkreten Einzelfällen weitere fachkompetente Administratoren, dezentrale Sicherheitsbeauftragte und anderes Personal heranzuziehen.

(3) Der IT-Sicherheitsbeauftragte darf selbst nicht für den Betrieb sicherheitsrelevanter Dienste und Verfahren verantwortlich sein. Er wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SächsHSFG vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Er führt die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19

IT-Sicherheitsbeauftragte der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung (Dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte)

(1) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten werden für jede Fakultät auf Vorschlag des entsprechenden Dekans vom jeweiligen Fakultätsrat, für jede Zentrale Einrichtung durch den Direktor oder Leiter der jeweiligen Zentralen Einrichtung und für die Zentrale Universitätsverwaltung durch den Kanzler bestellt. Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten führen die Geschäfte bis zur Bestellung ihrer Nachfolger fort. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten beträgt drei Jahre. Sie sind durch den Dekan oder den Direktor oder Leiter der Zentralen Einrichtung bzw. durch den Kanzler auf das Datengeheimnis gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 6 SächsDSG) zu verpflichten. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 Satz 1.

(2) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem SMT abgestimmten Sicherheitsbelange bei den IT-Systemen und Anwendungen sowie den Mitarbeitern in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Informationssicherheit weiterzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten. § 18 Abs. 1 gilt für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten entsprechend.

(3) Die Einsetzung von dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten entbindet die Leiter einer Struktureinheit nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 20

Informationssicherheitskonzept

(1) Das Informationssicherheitskonzept der Technischen Universität Chemnitz besteht aus:

1. dieser Rahmenordnung,
2. der vom SMT zu erstellenden und fortzuschreibenden Informationssicherheitsrahmenrichtlinie,

3. dem Dokument „Schutzmaßnahmen im Kommunikationsnetz“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3,
4. der Schutzbedarfsfeststellung für die IuK-Verfahren der Universität und
5. den Notfallplänen nach § 21.

(2) Die Informationssicherheitsrahmenrichtlinie ist das zentrale Dokument im Informationssicherheitskonzept der Universität. Sie enthält die verbindlichen, grundsätzlich anzuwendenden Verfahren und Maßnahmen, durch deren Umsetzung die Informationssicherheit für die Universität sicherzustellen ist.

(3) Das Informationssicherheitskonzept orientiert sich an den Prinzipien, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), insbesondere im BSI Standard 100-2 (IT-Grundschutz-Vorgehensweise) und in den IT-Grundschutzkatalogen, vorgegeben sind.

§ 21

Notfallpläne

(1) Die Notfallpläne sind von den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Chemnitz unter Leitung der jeweils zuständigen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten zu erstellen und zu aktualisieren. Die Notfallpläne berücksichtigen alle relevanten Einrichtungen und Systeme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Für die Notfallpläne sind die Vorgaben des BSI zu beachten.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste und die Informationssicherheit an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2012, S. 1355) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 2017.

Chemnitz, den 10. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier